

RS OGH 1994/4/13 3Ob119/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1994

Norm

EO §37 Aa

EO §37 Ak

öö BauO §61 Abs1

Rechtssatz

Der baupolizeiliche Auftrag richtet sich an den jeweiligen Eigentümer bzw Miteigentümer der konsenslosen baulichen Anlage, unabhängig davon, ob er selbst oder seine Rechtsvorgänger den konsenslosen Zustand hergestellt haben. Als Eigentümer der baulichen Anlage kommt jedoch nicht nur der Liegenschaftseigentümer, sondern auch eine von diesem verschiedene Person in Betracht, sofern das Eigentum an Liegenschaft und Bauwerk verschieden ist. Wurde ein baupolizeilicher Auftrag an einen Grundeigentümer als Eigentümer der Baulichkeit erteilt, so kann der Superädifikatseigentümer bei einem Vollstreckungsverfahren nach § 37 EO vorgehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/93

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 3 Ob 119/93

Veröff: SZ 67/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033382

Dokumentnummer

JJR_19940413_OGH0002_0030OB00119_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at